

Walter Winter per E-Mail

Präsidium des Nationalrates

per begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

16.05.2018

Ministerialentwurf betreffend Bundesgesetz, mit dem das Einführungsgesetz zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen 2008 und das Verwaltungsstrafgesetz 1991 geändert werden; (49/ME)

Sehr geehrte Damen und Herren,

zum ggst. Entwurf für eine Änderung des VStG 1991 möchte ich insofern Stellung nehmen, als ich die grundsätzliche Stoßrichtung, wie dem Entfall der Ausstellung von Ermächtigungsurkunden für die Organe der öffentlichen Aufsicht sehr begrüße.

Darüber hinaus möchte ich folgende Anregungen für die Novellierung des VStG 1991 einbringen, die aus meiner Sicht sinnvoll erscheinen:

Erste Anregung

Im § 53 VStG 1991 heißt es

„Die Freiheitsstrafe ist im Haftraum der Behörde oder jener Behörde zu vollziehen, der der Strafvollzug gemäß § 29a übertragen wurde. Können diese Behörden die Strafe nicht vollziehen oder verlangt es der Bestrafte, so ist die dem ständigen Aufenthalt des Bestraften nächstgelegene Bezirksverwaltungsbehörde oder Landespolizeidirektion um den Strafvollzug zu ersuchen, wenn sie über einen Haftraum verfügt. Kann auch diese Behörde die Strafe nicht vollziehen, so ist der Leiter des gerichtlichen Gefangenenhauses, in dessen Sprengel der Bestrafte seinen ständigen Aufenthalt hat, um den Strafvollzug zu ersuchen. Dieser hat dem Ersuchen zu entsprechen, soweit dies ohne Beeinträchtigung anderer gesetzlicher Aufgaben möglich ist.“

Diese Regelung ist nicht mehr zeitgemäß bzw. bildet sie nicht die Realität ab. Ein großer Teil der verwaltungsrechtlichen Freiheitsstrafen wird von Behörden verhängt, die keinen eigenen Haftraum haben, nämlich von den Bezirksverwaltungsbehörden. Fakt ist, dass wohl alle derartigen Freiheitsstrafen in Hafträumen der jeweiligen Landespolizeidirektion vollzogen werden. Der in der oa. gesetzlichen Regelung dargelegte Ausnahmefall ist somit der Regelfall geworden¹. Es wird daher angeregt, die genannte Bestimmung dahingehend zu ändern, dass

- die Vollziehung dieser Freiheitsstrafen von Haus aus in den Hafträumen (Polizeianhaltezentren) einer Landespolizeidirektion vollzogen wird und so ein Zustand, der de facto vorliegt, auch de jure festgelegt wird.
- die Vollziehung der Freiheitsstrafen grundsätzlich in einem Polizeianhaltezentrum erfolgt, die dem ständigen Aufenthaltsort des Bestraften am nächsten liegt (in der Regel, aber nicht zwangsläufig, in der Nähe des Hauptwohnsitzes) bzw. von diesem aus am leichtesten zu erreichen ist (nicht immer ist die streckenmäßig kürzeste Strecke auch die sinnvollste), außer es sprechen gewichtige Gründe dagegen. Nachdem es schon bisher so war, dass es der Bestrafte verlangen konnte, spricht nichts dagegen, dass diese Regelung obligatorisch wird. Durch Verordnung oder interne Vorschriften ließe sich regeln, welcher Wohnort zu welchem PAZ „am nächsten“ (iSv schnell und zweckmäßig erreichbar) liegt.

Zweite Anregung

Wie sich z.B. aus Änderungen im Fremdenrecht ergibt, wird es wohl in Zukunft noch mehr Verwaltungsstraftäter geben, die ev. auch weit außerhalb des eigentlichen Tatorts sich aufhalten. Können Verwaltungsstrafen nicht eingetrieben werden, kommt die Vollziehung der Ersatzfreiheitsstrafe zum Tragen. Kommt der Bestrafte der Aufforderung zum Strafantritt nicht nach, so ist er zwangsweise vorzuführen. Aber auch schon bisher fehlte für die Exekutive die Möglichkeit, zentral nachzufragen, ob gegen eine bestimmte Person so eine zwangsweise Vorführung besteht bzw. ist dies örtlich nur sehr eingeschränkt möglich. Dies ergibt sich schon allein daraus, dass eine Datenanwendung, in der alle Aufforderungen zum

¹ 1 Im § 54d Abs 1 VStG 1991 heißt es: „Den Aufwand für den Vollzug von Freiheitsstrafen hat jene Gebietskörperschaft zu tragen, die Rechtsträger jener Einrichtung ist, in der die Freiheitsstrafen vollzogen werden.“ Mir ist nicht bekannt, wann Bezirksverwaltungsbehörden zuletzt eigene Hafträume hatten, mittlerweile ist es aber ganz offensichtlich so, dass die Vollzugskosten zur Gänze vom Bund getragen werden, weil nur dieser Hafträume unterhält. Ob dies irgendwie beim Finanzausgleich berücksichtigt wird, ist mir nicht bekannt, wäre aber aus Sicht des Bundes wünschenswert.

Strafantritt (§§ 36 i.V.m. 54b und 53b Abs. 2 VStG) bzw. Vorführungen, wenn der Betroffene der Aufforderung zum Strafantritt nicht nachkommt oder man seiner sonst nicht habhaft werden könnte, in Form eines Informationsverbundsystems gem. § 4 Z 13 DSG 2000 verarbeitet werden, einer ausdrücklichen gesetzlichen Grundlage bedürfen, die derzeit nicht gegeben ist. Weiters dürfte eine solche Datenanwendung nur nach Genehmigung durch die Datenschutzbehörde gemäß § 18 Abs. 2 Z 4 DSG aufgenommen werden.

Es wird daher im Sinne einer zweckmäßigen, sparsamen und wirtschaftlichen Verwaltung angeregt, die gesetzliche Grundlage (vermutlich ua. im VStG 1991) für ein elektronisches, zentrales Verwaltungsstrafregister oder zumindest für ein elektronisches Register für vollstreckbare zwangsweise Vorführungen ins Leben zu rufen, in der österreichweit rund um die Uhr abrufbar ist, ob, und wenn ja, welche zwangsweise Vorführung gegen eine Person besteht. Das wäre eine große Erleichterung für die Exekutive und würde dem Verwaltungsstrafrecht mehr Durchschlagskraft verleihen. Mit anderen Worten: Wenn gegen eine Person eine zwangsweise Vorführung von der BH Bregenz festgesetzt wurde, so muss das auch der Polizist in Wien mit einer Anfrage feststellen können.

Dritte Anregung

Die Mindeststrafe für Verwaltungsübertretungen beträgt lt. VStG 1991 sieben Euro. Dieser Betrag wurde wohl noch aus Schillingzeiten übernommen, weil er ungefähr 100 Schillingen entspricht. Ich halte es für angemessen, dass dieser Betrag zumindest auf zehn Euro angehoben wird, noch besser wären wohl 15 Euro. Das würde aus ho. Sicht eine angemessene Wertanpassung gegenüber dem Schillingwert ausdrücken.

Ich hoffe, ich konnte Ihnen meine Anliegen klar darlegen und verbleibe,

Mit besten Grüßen,

Walter Winter